

Heizwertklausel gestrichen

Seit dem 1. Juni 2017 ist die Heizwertklausel im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nun offiziell gestrichen.

Die europäische Kommission hatte wiederholt bemängelt, dass der in der Abfallrahmenrichtlinie (AbfallRRL) festgeschriebene Vorrang der stofflichen Verwertung (Recycling) vor der sonstigen Verwertung (z.B. energetische Verwertung) im deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetz nur ungenügend umgesetzt ist. Die Kritik trifft z.B. die sogenannte 'Heizwertklausel' in § 8 Absatz 3 KrWG), wonach im Falle von Abfällen ab einem Heizwert von Hu 11.000 kJ/kg zwischen der stofflichen Nutzung (Recycling) der Abfälle oder deren Verbrennung (sonstige Verwertung) gewählt werden kann.

Die Kommission bemängelte, dass § 6 Abs. 2, sowie die §§ 7 und 8 KrWG nicht die Rangfolge der Hierarchie nach Art. 4 AbfallRRL widerspiegeln würden; § 8 KrWG gewähre dem Abfallerzeuger ein Wahlrecht zwischen verschiedenen gleichrangigen Verwertungsmethoden, obwohl die Abfallhierarchie nach Art. 4 AbfallRRL keine Gleichrangigkeit verschiedener Verwertungsarten und kein Wahlrecht des Abfallerzeugers kenne bzw. erlaube. De facto laufe die 5-stufige Hierarchie der AbfallRRL im KrWG auf eine dreistufige Abfallhierarchie hinaus.

Die BGK hatte im Rahmen des Notifizierungsverfahrens zum Kreislaufwirtschaftsgesetz bereits in 2011 darauf hingewiesen, dass die Prioritätenfolge der fünfstufigen Abfallhierarchie durch § 8 Abs. 1 KrWG praktisch aufgehoben und auf eine dreistufige Hierarchie verkürzt werde. Im Bereich der Bioabfallwirtschaft liegt die Relevanz des Sachverhaltes u.a. darin, dass die sogenannte heizwertreiche Fraktion des Grünabfalls unter Berufung auf die Heizwertklausel häufig thermisch und nicht stofflich verwertet wird.

Um die Auswirkungen des Wegfalls der Heizwertklausel zu klären, hatte das Umweltbundesamt eine [Studie](#) veranlasst, die als UBA Text 21/2016 vorliegt. Das UBA hatte den Autoren der Studie eine umfangreiche Liste an Abfallfraktionen genannt, die in die Überprüfung einbezogen werden sollten, darunter auch Bioabfall und Klärschlamm.

Auswirkungen auf die Getrennterfassung von Bioabfall

In Einzelfällen haben öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) mit Blick auf eine fehlende Organisation der Getrennterfassung von Bioabfällen damit argumentiert, dass die betreffenden Abfälle nach physikalischer Vorbehandlung das Kriterium der Heizwertklausel erreichen und die energetische Nutzung daher gleichrangig zur stofflichen Nutzung sei. Dieser Argumentation ist nun die Grundlage entzogen.

Für Gewerbeabfälle gelten mit Blick auf Bioabfälle folgende Besonderheiten: Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) fordert in § 3 Abs. 1 die Getrennthaltung sowie die getrennte Lagerung, Sammlung, Beförderung und Verwertung von Bioabfällen. Eine gemeinsame Erfassung mit anderen Abfällen ist auch bei Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage nicht gestattet (§ 3 Abs. 2 GewAbfV bezieht sich ausdrücklich nicht auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 5 genannten Bioabfälle).

§ 6 GewAbfV bestimmt, dass biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle sowie Marktabfälle nicht in einem Gemisch enthalten sein dürfen, das ohne Vorbehandlung einer energetischen Verwertung zugeführt werden soll; entsprechende Pflichten gelten für die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen bzw. für Betreiber von Vorbehandlungsanlagen (§ 5 Absatz 3 GewAbfV).

Auswirkungen auf Biogut

Da der Heizwert von Biogut (Biotonne) in der Regel unter 11.000 kJ/kg liegt und sich spezifische stoffstromlenkende Bestimmungen weder in § 11 KrWG noch in der Bioabfallverordnung finden, bleibt es für Bioabfall uneingeschränkt bei der Geltung der (allgemeinen) Abfallhierarchie nach den §§ 6 - 8 KrWG. Die stoffliche Verwertung hat Vorrang vor der energetischen Nutzung.

Soweit eine Vorbehandlung (z.B. Vergärung) die anschließende stoffliche bodenbezogene Ver-

wertung vorbereitet, ist sie ihrerseits ebenfalls als „stoffliche Verwertung“ einzuordnen (§ 3 Abs. 23 und Abs. 25 KrWG). Anders sieht dies aus, wenn nach einer Vergärung von Bioabfällen die entstehenden Gärrückstände nicht stofflich, sondern thermisch verwertet bzw. beseitigt würden. In diesem Fall ist ein Verstoß gegen die Abfallhierarchie anzunehmen und dies auch dann, wenn die Rückstände einen Heizwert von > 11.000 kJ/kg aufweisen.

Auswirkungen auf Grüngut

Grüngut ist differenziert zu betrachten: Der Großteil des Grüngutes weist einen Heizwert < 11.000 kJ/kg auf. Grüngut mit hohen Anteilen an holzigem Material kann aber auch höhere Heizwerte aufweisen. Der Anteil der energetischen Verwertung von Grüngut wird in der o.g. Studie des UBA mit lediglich 4,5 % des gesamten Grüngutes angegeben. In der Praxis liegt dieser Wert vermutlich deutlich höher, schon deshalb, weil zu vermuten ist, dass auch Grüngutfraktionen mit einem Heizwert von weniger als 11.000 kJ/kg verbrannt werden - was bereits nach dem bisher geltenden Recht gegen die Abfallhierarchie verstößt. Festzuhalten ist, dass nach Wegfall der Heizwertklausel auch für Grüngutfraktionen mit einem Heizwert von mehr als 11.000 kJ/kg die Abfallhierarchie gilt, d.h. die stoffliche Verwertung Vorrang von der thermischen Nutzung hat.

In Bezug auf die konkurrierenden Verwendungszwecke von Grüngut, nämlich als Brennstoff einerseits und als strukturstabile Bestandteile zur Verbesserung der Rottebedingungen bei der Kompostierung andererseits, erfährt der letztgenannte Verwendungszweck nunmehr eine klare rechtliche Priorität.

Quelle: H&K aktuell Q2 2017, S. 6-7 Dr. Bertram Kehres (BGK)